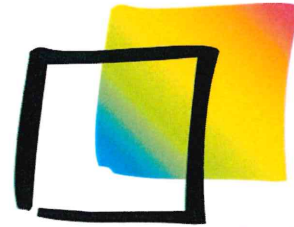


KIELER FENSTER e.V. | Hamburger Chaussee 4 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Vorsitzende Rathje-Hoffmann

per Mail
sozialausschuss@landtag.ltsh.de



K I E L E R
F E N S T E R

Soziale psychiatrische Hilfen –
vielfältig und individuell

Geschäftsstelle - Vorstand
Hamburger Chaussee 4
24114 Kiel
Tel.: 0431 – 6 4980-12
Fax: 0431 – 6 4980-19
Email: j.adler@kieler-
fenster.de
www.kieler-fenster.de

Kiel, 30.07.2026

Stellungnahme zum Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierungen in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf.

Der Verein Kieler-Fenster e.V. ist seit 48 Jahren in Kiel aktiv für ca. 2500 Menschen mit psychischen Erkrankungen. Wir arbeiten in unterschiedlichsten Formaten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Beratung, Behandlung (Tagesklinik, PIA) und unterstützen Kinder mit Förderbedarf. Im Rahmen unserer Arbeit werden uns immer wieder Diskriminierungserfahrungen von unseren Klient*innen berichtet, die leider aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und ihrer ökonomischen Situation i. d. R. nicht in der Lage sind, sich gegen dieses Unrecht zur Wehr zu setzen oder es an entsprechenden Stellen zur Kenntnis zu geben. Deshalb ist es notwendig Diskriminierung im Vorfeld zu vermeiden.

Das Kieler Fenster begrüßt den Gesetzesentwurf ausdrücklich, sieht aber auch Schärfungsbedarf. Dazu kurz im Einzelnen:

Zu § 2 Geltungsbereich

Der Gesetzesentwurf findet in großen Teilen unsere Zustimmung, weil er die Schutzlücke im Bereich der öffentlichen Hand schließt, in der sehr viele Diskriminierungen erlebt, erfahren und erlitten werden. Die gemachten Einschränkungen im § 2 erschließen sich uns allerdings nicht. Es werden leider gerade die Bereiche ausgeschlossen, in denen die meisten Menschen mit der öffentlichen Hand und dem Staat in Kontakt kommen. Hier empfehlen wir eine Ausweitung.

Zu § 3 Diskriminierungsverbot

Aufgrund unseres Arbeitsbereiches in der Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die nach Außen oftmals nicht oder nur schwer zu erkennen ist, würden wir es begrüßen, die Erweiterung der Liste der Gründe des Verbotes auch auf „Erkrankungen“ auszuweiten.

Aus unser Beratungspraxis wissen wir, dass z.B. ADHS (Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung), FASD (Fetale Alkoholspektrumsstörung), Sucht, ... bei Menschen zu Verhaltensweisen führen, die wenig bekannt sind und zu Diskriminierungen aufgrund der Erkrankung führen können.

Zu § 4 Formen der Diskriminierung

Der Bezug auf maschinelle oder automatisierte Vorgänge ist uns besonders wichtig, aber für uns nicht ausreichend. In Bezug auf die Künstliche Intelligenz kommt es insbesondere im Vorwege - bei den Algorithmen, bei den Trainingsdaten – darauf an, diskriminierende Strukturen im Vorwege zu verhindern.

Wir schlagen deshalb eine Erweiterung des Abs. 1 letzter Satz vor: „Das Unterlassen von Maßnahmen und Handlungen, die eine Diskriminierung beenden *oder in vorhandenen oder zu entwickelnden Verfahren, Prozessen und Abläufen* angelegt sein können, zu verhindern, steht einem Tun gleich, ...“

Zu § 9 Kausalitätsnachweis

Die Regelungen zur Beweiserleichterung begrüßen wir ausdrücklich.

Zu § 13 Förderung der Kultur der Wertschätzung und Vielfalt

In Bezugnahme zu meinen Anmerkungen zu § 3 (s.o.) schlagen wir an dieser Stelle vor, auch die Vermittlung von Wissen in den beschriebenen Diskriminierungsbereichen aus dem § 3 und in den Bereichen „Erkrankungen, Behinderungen, etc.“ explizit aufzunehmen. Dazu gehört für uns auch eine Förderung der Mitarbeitenden im Sinne einer interkulturellen Kompetenz.

Dazu zählt es auch die Leitideen, Haltungen und Werte im Sinne dieses Gesetzes zu vermitteln und zu schulen.

Sollten Sie zu einzelnen Erläuterungen Fragen haben, melden Sie sich gern bei mir (j. Adler, Kieler Fenster e.V., 0431 64 98 00, j.adler@kieler-fenster.de).

Mit freundlichen Grüßen

J.Adler
Vorstand